

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220


WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2009/067563 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2009 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 19.12.2008 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A01J25/00 A01J25/11 A23C19/00

Anmelder
HOCHLAND AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:
- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
 - Feld Nr. II Priorität
 - Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
 - Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung
2. **WEITERES VORGEHEN**
- Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.
- Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.
- Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.
3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|---|--|--|
| <p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p style="text-align: center;"> Europäisches Patentamt</p> <p style="text-align: center;">D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465</p> | <p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p style="text-align: center;">siehe Formular PCT/ISA/210</p> | <p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p style="text-align: center;">Merkl, Bernhard</p> <p style="text-align: center;">Tel. +49 89 2399-2138</p> |
|---|--|--|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a. (Form)
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - b. (Zeitpunkt)
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

| | |
|---------------------------|---|
| Neuheit | Ja: Ansprüche <u>1-9</u> Nein: Ansprüche |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: Ansprüche <u>1-9</u> Nein: Ansprüche |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-9</u> Nein: Ansprüche: |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 AU 744 993 B2 (SCHERPING SYSTEMS INC) 7. März 2002
(2002-03-07)
- D2 US 3 691 633 A (BERGE JACQUES MARIE ALBERT CHA) 19.
September 1972 (1972-09-19)
- D3 2 747 266 (CHANET JACQUES JEAN ANTOINE [FR]) 17. Oktober 1997
(1997-10-17)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-9 im Sinne von Artikel 33(2) PCT neu ist.

Keines der vorstehend genannten Dokumente offenbart einen zylindrischen Filter, enthaltend ein drehbares Filterkernelement, welches im Filtereinsatz koaxial angeordnet ist und wobei zwischen dem Kernelement und der Filterwand ein Ringraum ausgebildet ist in dem sich Schaber befinden welche bei drehenden Kernelement an der Innenfläche der Filterwand schabt.

Die vorliegende Anmeldung erfüllt die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-9 auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) beruht.

Das Dokument D3 wird als nächstliegender Stand der Technik angesehen. D3 offenbart einen zylindrischen Filter für die Käsezubereitung, welcher jedoch nicht die Schaber offenbart. Der vorliegenden Anmeldung lag die Aufgabe zu Grunde einen Filter für die Verarbeitung pastöser Lebensmittel, insbesondere Schmelzkäse, zur Verfügung zu stellen. D3 löst eine andere Aufgabe, nämlich die wässrigen Bestandteile bei der Käsezubereitung abzutrennen. Es gibt daher im Stand der Technik keinen Hinweis, zur Filterung von pastösen Lebensmitteln einen Filter mit Schaberelementen wie in der vorliegenden Anmeldung beansprucht, einzusetzen.